

Spitzenausgleich

Der Spitzenausgleich (Entlastung in Sonderfällen, §55 EnergieStG & §10 StromStG) soll die Unternehmen des produzierenden Gewerbes entlasten.

Welche Rückerstattung ist realisierbar?

Der Spitzenausgleich ist grundsätzlich getrennt von der Steuersatzermäßigung nach §9b StromStG & §54 EnergieStG zu beantragen, wenngleich die Beantragung auch ohne vorherige Steuerermäßigung möglich ist. In diesem Falle wird der fiktive Anspruch der Ermäßigung für produzierendes Gewerbe jedoch abgezogen.

Ein Anspruch besteht auf die Erstattung der nach Abzug einer Entlastung bei Rentenversicherungsbeiträgen verbleibenden Ökosteuern in Höhe von 90%. Die Strom- und Energiesteuerzahlungen werden dabei um die Entlastungen bei der Rentenversicherung reduziert (Ökologische Steuerreform). Bei einem Rentenversicherungssatz im Antragsjahr von bis zu 19,5%, werden mit einem fiktiven Beitragssatz von 19,5% Beitragszahlungen errechnet. Der tatsächliche/fiktive Betrag wird vom Rentenversicherungsbeitrag bei einem Beitragssatz von 20,3% (vor Einführung der Ökosteuern) abgezogen. Die Differenz wird zuzüglich des Sockelbetrags von der Steuerzahlung abgezogen; Vom Ergebnis werden 90% erstattet. Eine grobe Abschätzung der Rückerstattung ist anhand des Diagrammes in Abbildung 1 möglich.

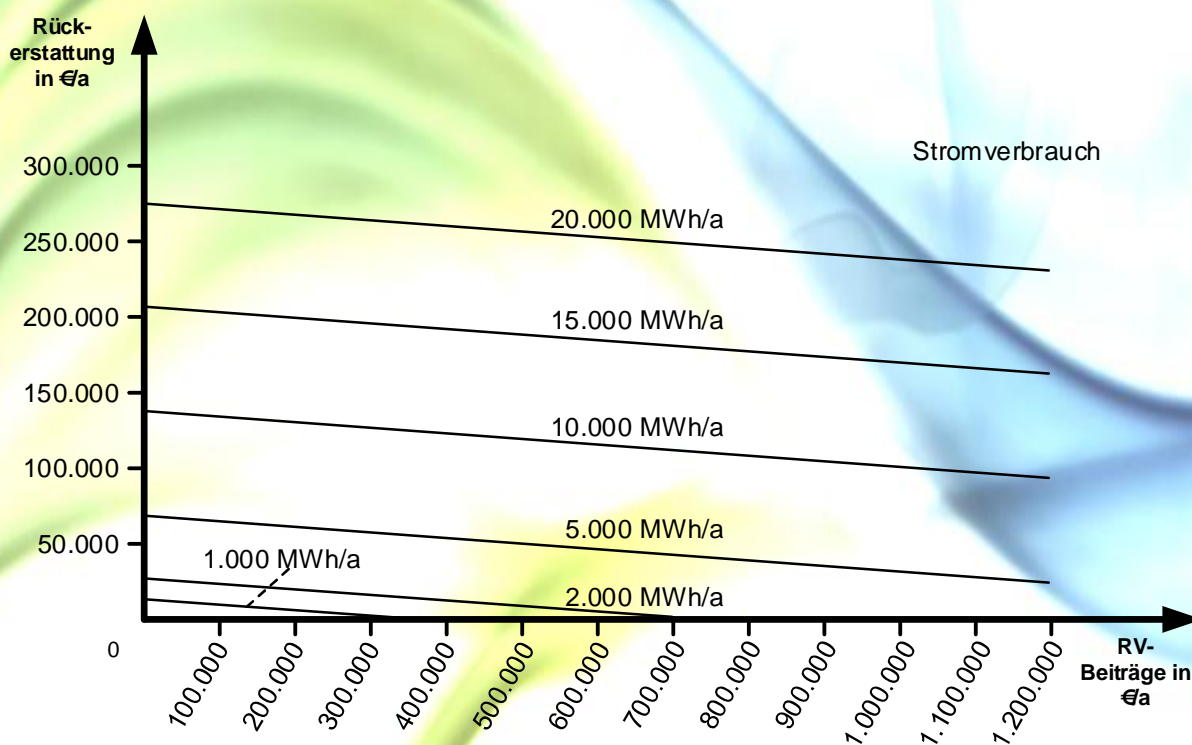


Abbildung 1: Abschätzung der Rückerstattung für 2015 nach SpaEfV in Abhängigkeit des anzurechnenden Stromverbrauchs und der geleisteten RV-Beiträge

Anforderungen an die Unternehmen?

2015:

Nachweis des Unternehmens, dass es im Jahr 2015 oder früher die **Implementierung eines Energiemanagementsystems** oder die **Registrierung der Organisation nach EMAS** abgeschlossen hat. Für **KMU** gilt entsprechend der Abschluss der Implementierung **alternativer Systeme** als verpflichtend.

Ab 2016:

Das Unternehmen muss den **Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems** nachweisen. Für **KMU** gilt entsprechend der **Betrieb eines alternativen Systems** als verpflichtend.

Für alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist außerdem eine **Reduktion der Energieintensität** im Bezugsjahr um 1,3% (ab 2018 1,35%/a) gegenüber der durchschnittlichen Energieintensität der vorangegangenen Basisjahre (Für das Bezugsjahr 2013 gilt beispielsweise der Zeitraum von 2007 bis 2012 als Basis) verpflichtend (*Tabelle 1*).

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert	Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3 %	2019	2017	6,6 %
2016	2014	2,6 %	2020	2018	7,95 %
2017	2015	3,9 %	2021	2019	9,3 %
2018	2016	5,25 %	2022	2020	10,65 %

Tabelle 1: Zielwerte für die Reduktion der Energieintensität (Zielwerte müssen kumuliert erreicht werden; z.B. Energieintensität in 2016 mind. ~3,9 % gegenüber Ø der Basisjahre)

Die Energieintensität wird seitens der Bundesregierung auf Basis der temperatur- und konjunkturbereinigten Daten des statistischen Bundesamtes ermittelt. Wird der Minderungsverpflichtung nicht nachgekommen, reduziert sich die Steuerentlastung für die Unternehmen:

- auf 0%, bei einem Zielwert < 92%
- auf 60% bei einem Zielwert > 92% und < 96%
- auf 80% bei einem Zielwert > 96%

Welche Förderung ist möglich?

Generell ist die Implementierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Energiecontrollings mit 80% (maximal 8.000 € bzw. 1.500 €) durch den Bund förderungswürdig. Der Erwerb von Messtechnik (max. 8.000 €) und Auswertungssoftware (max. 4.000 €) wird mit 20% bezuschusst. Insgesamt besteht Anspruch auf eine Förderung von bis zu 20.000 € durch den Bund (innerhalb von 36 Monaten). Unternehmen des produzierenden Gewerbes, denen der Betrieb eines zertifizierten Energiemanagements im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung nach §63ff. EEG 2014 vorgeschrieben ist, sind von der Förderung ebenso ausgeschlossen wie Unternehmen, die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren im Rahmen der Richtlinie „De-minimis“ bereits von Förderungen in einem Gesamtumfang von 200.000 € profitiert haben.

Wichtig: Da der Spitzenausgleich aufgrund eines sinkenden Rentenversicherungssatzes 2015 geringer ausfallen wird als in den Vorjahren, kann die Förderung der Erstzertifizierung gegebenenfalls den finanziellen Vorteil durch die Rückerstattung übersteigen und sollte unbedingt geprüft werden.